

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FALKENSEE

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Falkensee

17. Jahrgang

Falkensee, 18. Juli 2007

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Überblick der Beschlüsse der 37. Stadtverordnetenversammlung Falkensee (Sitzung vom 27. Juni 2007) S. I
- Bekanntmachung der Satzung über die stadteigenen Friedhöfe in Falkensee (Friedhofsordnung) (Beschluss-Nr. 82/36/07) S. II
- Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 97/37/07) S. VIII
- Berufung einer Ersatzperson aus der Liste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU S. IX
- Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan F 73 „Helsa-Werke“ (Beschluss-Nr. 90/36/07) S. X
- Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan F 74 „Wilhelm-Busch-Quartier“ (Beschluss-Nr. 98/28/06) S. X
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin – Untere Forstbehörde – über das Auslegungsverfahren zur Ausweisung von forstwirtschaftlichen Wegen die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der -bekämpfung dienen sowie der Anlage und Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen, Waldbrandwundstreifen und den dazugehörigen Waldbrand-schutzstreifen S. XI

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Nachrichten aus Stadt und Rathaus S. XI

Überblick der Beschlüsse der 37. Stadtverordnetenversammlung Falkensee

(Sitzung vom 27. Juni 2007)

I. Öffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 97/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Falkensee.
Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 98/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt, dass der Verbindungsweg vom Brieselanger Weg zum Waldfriedhof Finkenkrug die Bezeichnung „Am Waldfriedhof“ erhält.
Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 99/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Schaffung von 3 zusätzlichen Stellen zur Unterstützung bei der Einführung der Doppik.
Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/4 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 100/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Umwandlung einer befristeten Erzieher/innenstelle im Kita-Bereich in eine unbefristete Stelle.
Abstimmung: 37 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 101/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Eröffnung eines Gymnasiums mit bis zu drei Zügen am Standort der Engelsoberschule zum Schuljahr 2009/2010.
Abstimmung: 24 Ja-Stimmen/7 Gegenstimmen/6 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 102/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt zur Zusammenlegung der Falkenseer Oberschulen und Festlegung der Zügigkeit.
Abstimmung: 24 Ja-Stimmen/9 Gegenstimmen/4 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 103/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Falkensee.
Abstimmung: 37 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel

Herausgeber:

Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee.
V.i.S.d.P.: Jürgen Bigalke, Bürgermeister, Tel.: 03322 281-0

Herstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Potsdam (Golm),
Tel.: 0331 56890, Fax: 0331 568916

Vertrieb/Erscheinen:

Das Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel wird einmal im Monat kostenlos an die Haushalte verteilt.

Beschluss-Nr. 104/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Ausbau der Veltener Straße (von Schönwalder Straße bis Bötztower Straße) als Anliegerstraße.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 105/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Ausbau des Gehweges F.-Ludwig-Jahn-Straße (vom Havelländer Weg bis zum neuen Anliegerstraßenbau mit Straßenbeleuchtung).

Abstimmung: 32 Ja-Stimmen/2 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 106/37/07: (DS 5036/II)

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Errichtung einer 4-Feld-Campushalle und Neubau der Stadthalle im Stadtzentrum, am GutsPark.

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen/8 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 107/37/07: (DS 5037/II)

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Realisierung eines Sportzentrums an der Rosenstraße.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/8 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 108/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Auslegungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP).

Abstimmung: 37 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Anträge:**Beschluss-Nr. 109/37/07:**

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Antrag der CDU-Fraktion zur Erarbeitung einer Kinderspielplatzsatzung für ein familienfreundliches Falkensee.

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/1 Gegenstimme/4 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

II. Nichtöffentlicher Sitzungsteil:**Beschluss-Nr. 110/37/07:**

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Bestätigung von Auftragsvergaben der OWA GmbH.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 111/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Abschluss eines Grundstückskaufvertrages zur Veräußerung des gegefa-Grundstücks, Geibelallee 8.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 112/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Genehmigung des Erbbaurechtsvertrages für ein Gewerbegrundstück an der Leipziger Straße.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 113/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Abschluss eines Grundstückskaufvertrages zum Verkauf des Wohngrundstücks, Brahmsallee 18/Ecke Lortzingallee.

Abstimmung: 25 Ja-Stimmen/6 Gegenstimmen/5 Enthaltungen

– mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 114/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Vergabe des I. BA der Landschaftsbauarbeiten im Lise-Meitner-Gymnasium.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 115/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters zur Vergabe von Maßnahmen durch die AG Vergabe der Stadt.

Abstimmung: 33 Ja-Stimmen/2 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 116/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistungen des III. BA für die Sanierung, Umbau und Erweiterung, einschl. der Sitzstufenanlage des Lise-Meitner-Gymnasiums.

Abstimmung: 34 Ja-Stimmen/1 Gegenstimme/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 117/37/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters bzgl. eines Vergleichsangebotes zur Abwendung einer Zwangsversteigerung.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Die Satzung über die stadteigenen Friedhöfe in Falkensee

(Friedhofsordnung) vom 30. Mai 2007
(Beschluss-Nr. 82/36/07)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg BestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226) geändert durch Artikel 31 Gesetz zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (BVBl. I S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen.

* Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Inhalt**Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Bekenntnisfreiheit
- § 4 Zuständigkeiten

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

Abschnitt III: Nutzungsrechte und Ruhezeiten

- § 8 Nutzungsrechte
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Neuerwerb
- § 11 Erlöschen

Abschnitt IV: Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten, Familiengrabstätten
- § 14 a Kindergrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Gemeinschaftsgrabstätten (Urnengemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen)

Abschnitt V: Bestattungen

- § 17 Anmeldung der Bestattung
- § 18 Särge
- § 19 Leichenhalle
- § 20 Feierhalle
- § 21 Erdbestattung
- § 22 Urnenbeisetzungen
- § 23 Ausgrabungen und Umbettungen

Abschnitt VI: Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 24 Genehmigungspflicht
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 26 Abräumen der Grabausstattung
- § 27 Stand- und Verkehrssicherheit der Grabausstattungen

Abschnitt VII: Herrichten und Pflegen der Grabstätten

- § 28 Allgemeines
- § 29 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Obhuts- und Überwachungspflicht (Haftung)
- § 33 Übergangsvorschriften
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die stadt eigenen Friedhöfe in Falkensee. Dabei handelt es sich um den Friedhof Kremmener Straße und den Waldfriedhof.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die Friedhöfe sind gem. § 27 des Bbg. BestG öffentliche Einrichtungen und dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Falkensee ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, zu deren Gunsten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor ihrem Tode begründet worden ist.

(2) Die Bestattung anderer Verstorbener ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Falkensee zulässig.

§ 3 Bekenntnisfreiheit

Auf den Friedhöfen steht allen religiösen und weltanschaulichen

Gemeinschaften die Ausübung ihrer Gebräuche im Rahmen der guten Sitten anlässlich von Totengedenken oder Beerdigungen frei.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Die zuständige Behörde für die Anlegung, Erweiterung, Schließung und Aufhebung der Friedhöfe ist der Landrat, gemäß Bbg BestG.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung. Dazu gehört auch die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung sind in den Schaukästen an den Eingängen zu den Friedhöfen bekannt zu geben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen.

(4) Verboten ist insbesondere

a) das Benutzen von Sport- und Spielgeräten sowie das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen, Wagen für Körperbehinderte und Handwagen, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist,

b) ein störender Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten,

c) das Ausführen von Arbeiten in der Nähe von Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten,

d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung,

e) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, das Anbieten gewerblicher Dienste und gewerbliches Fotografieren oder Filmen, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,

f) das Einsammeln von Spenden auf dem Friedhof,

(5) Die Abhaltung besonderer Gedenkfeiern und sonstiger Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haben bei ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haben der Friedhofsverwaltung einen Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(3) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Der Gewerbetreibende hat nachzuweisen, dass er vom Berechtigten mit Arbeiten an der Grabstelle beauftragt ist.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen ausgeführt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeiten nach vorheriger Genehmigung befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Nichtpflanzliche, aus gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen herrührende Materialien sowie Abfälle einschließlich Aushub sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu entfernen.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 1 – 5 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

III. Nutzungsrechte und Ruhezeiten

§ 8 Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist zu beantragen.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird regelmäßig in erster Linie an den Ehegatten, so dann an Verwandte des Verstorbenen in absteigender Linie und danach an Verwandte des Verstorbenen in aufsteigender Linie vergeben.

Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabstättengebühr.

Steht das Nutzungsrecht mehreren Berechtigten zu, so haben diese auf Verlangen der Friedhofsverwaltung einem der Berechtigten die Vertretung ihr gegenüber zu übertragen.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechtes entspricht der Ruhezeit (§ 9), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Falkensee.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Dauer der Ruhezeit beträgt gemäß Bbg BestG bei Erdbestattungen mindestens 20 Jahre und bei Urnenbeisetzungen mindestens 15 Jahre.

(2) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 10 Erwerb des Nutzungsrechtes

(1) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag des Berechtigten möglich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich zu stellen.

Der Erwerb eines Nutzungsrechtes kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der Mindestruhezeit beantragt werden.

Der Nutzungsberechtigte kann einen erneuten Erwerb um 1 bis maximal 10 Jahre beantragen.

(2) Ist das Nutzungsrecht an mehreren nebeneinander liegenden Grabstätten erworben, sind diese aber nicht gleichzeitig belegt worden, so ist das Nutzungsrecht bei späterer Belegung einer Grabstätte an allen Grabstätten bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes an der zuletzt belegten Grabstätte erneut zu erwerben. Dies gilt sinngemäß bei Urnenbeisetzungen in Wahl- und Familiengrabstätten (§ 22 Abs.2) sowie bei Urnenbeisetzungen in Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs.2 Buchst. a und b) die für die Beisetzung mehrerer Urnen vorgesehen sind.

§ 11 Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht erlischt,

- a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben ist,
- b) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist,
- c) wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet; auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.

(2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Erlöschen des Nutzungsrechtes von Reihengrabstätten ist drei Monate vorher durch die Friedhofsverwaltung durch Aushang im Schaukasten der städtischen Friedhöfe zu veröffentlichen, mit der Aufforderung an die Nutzungsberechtigten, die Grabmäler und sonstigen Grabausstattungsgegenstände bis zum Ablauf der Frist zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(3) Es entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht erlischt.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Grabstätten werden unterschieden in

1. Grabstätten für Erdbestattungen
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Familiengrabstätten
 - d) Kindergrabstätten
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten
2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Gemeinschaftsgrabstätten

(2) Für die Lage der Grabstellen im Friedhofsgelände gilt der jeweils gültige Belegungsplan. Dieser liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattungen, die nur der Reihe nach belegt und für die Dauer des Nutzungsrechtes (§ 8 Abs. 2) überlassen werden. Ein Neuerwerb des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

(2) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(3) Reihengrabstätten sind in der Länge von 2,60 m und in einer Breite von 1,30 m anzulegen.

§ 14 Wahlgrabstätten, Familiengrabstätten

(1) Wahlgrabstätten und Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nach Maßgabe des Belegungsplanes auf die Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden. Bis zu höchstens vier zusammenhängende Grabstätten können überlassen werden, wenn mindestens ein Grab sofort belegt wird.

(2) Die Grabstätten sind in der Länge von mindestens 2,60 m und in der Breite von mindestens 1,30 m anzulegen.

§ 14 a Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, die auf Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden. Ein erneuter Erwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 10 möglich.

(2) In einer Kindergrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(3) Kindergrabstätten sind in folgenden Größen anzulegen:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in einer Länge von 1,50 m und einer Breite von 0,85 m
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in einer Länge von 2,20 m und einer Breite von 1,05 m

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnen sind ausschließlich unterirdisch beizusetzen.

(2) Zur Beisetzung können für die Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden:

- a) Urnenwahlgrabstätten in einer Größe von 0,75 m x 0,75 m für die Beisetzung von höchstens zwei Urnen, wenn mindestens eine Urne sofort beigesetzt wird.
- b) Urnenwahlgrabstätten in einer Größe von 1 m x 1 m für die Beisetzung von höchstens vier Urnen, wenn mindestens eine Urne sofort beigesetzt wird.

§ 16 Gemeinschaftsgrabstätten (Urnengemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen)

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen. In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe

nach für die Dauer der Ruhezeit unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen.

(2) a) Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen sind Grabstätten für die namenlose Beisetzung im Sarg.

b) In einer Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen werden die Särge nur der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit unterirdisch bestattet. Es ist unzulässig, die Lage eines Sarges kenntlich zu machen. Gemäß § 13 Absatz (3) beträgt die Größe je Grab in der Länge 2,60 m und in der Breite 1,30 m.

(3) a) Die Gemeinschaftsanlagen für Beisetzungen von Urnen bzw. Särgen sind als zusammenhängende Grabstätte zu verstehen, sie sollten entsprechend geachtet und aus Pietätsgründen nicht betreten werden.

b) Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur an den vorgesehenen Stellen zulässig. Ein Bepflanzen der Anlage ist unzulässig.

V. Bestattungen

§ 17 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Bestattung fest, wobei Wünsche des/der Verstorbenen oder Hinterbliebenen möglichst zu berücksichtigen sind.

§ 18 Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Dies gilt auch für die Innenausstattung der Särge und die Bekleidung der Leichen.

(2) Bei Bestattungen in Erdgrabstätten dürfen die Särge höchstens 2,05 m einschließlich Sitzleiste lang 0,75 m ausschließlich der Sargfüße hoch und 0,70 m ausschließlich Sitzleiste breit sein. Erfordert die besondere Körpergröße oder Körperfülle Verstorbener unter Abweichungen von dem Satz 1 festgesetzten Maßen die Verwendung größerer Särge, ist die notwendige Sarggröße bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.

(3) Zinksärge und Särge aus anderen nicht verwesbaren Stoffen dürfen nur in Fällen verwendet werden, in denen sie aus seuchenhygienischen Gründen vorgeschrieben sind.

§ 19 Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung.

Die Nutzung ist zu beantragen und wird im Genehmigungsbescheid geregelt.

§ 20 Feierhalle

(1) Die Feierhalle steht für Trauerfeiern zur Verfügung. Ihre Nutzung ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhalle wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Gedenkreden können von Geistlichen und Laienrednern gehalten werden. Die Friedhofsverwaltung kann berufsmäßige Redner, Musiker und Sänger von der Mitwirkung bei Trauerfeiern ausschließen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass durch ihre Mitwirkung die Durchführung der Trauerfeier gestört wird.

(4) Soll die Feier in der Halle länger als 30 Minuten dauern, so ist dies mit der Friedhofsverwaltung besonders zu vereinbaren.

§ 21 Erdbestattung

(1) Die Gruft muss so tief sein, dass die Erdschicht zwischen dem höchsten Punkt des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 1,00 m beträgt.

Die seitliche Erdschicht zwischen den Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

(2) Bei der Niederkunft verstorbene Mütter können mit ihren toten Kindern in einem Sarg bestattet werden. Das Gleiche gilt für Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren oder für einen Verstorbenen, der mit einem ihm verwandten Kind im Alter bis zu 5 Jahren bestattet werden soll, wenn ein würdevolles Einsargen gewährleistet ist. Stirbt ein Kind innerhalb von Monaten nach der Geburt, so kann es mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in der Grabstätte der verstorbenen Mutter bestattet werden; ist die Mutter an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gestorben, so bedarf es zur Bestattung des Kindes in der Grabstätte der Mutter der Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Gesundheitsamtes. Die Friedhofsverwaltung kann mit Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Gesundheitsamtes, unbeschadet der Vorschrift des Satzes 3 zweiter Hauptsatz, weitere Ausnahmen zulassen, wenn enge persönliche Bindungen zwischen den Verstorbenen bestanden haben und ein würdevolles Einsargen gewährleistet ist.

(3) Die Gruft wird von der Friedhofsverwaltung hergestellt und nach der Beisetzung geschlossen. Die Ausschmückung der Gruft kann nach den Wünschen der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung oder vom Erwerbsgärtner auf dessen Kosten vorgenommen werden.

(4) Vor dem Ausheben einer Gruft ist das Grabmal so zu sichern, dass es nicht umstürzen kann; erforderlichenfalls ist es zu entfernen. Müssen bei einer Bestattung Grabmäler, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder auf benachbarten Grabstätten zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten desjenigen treffen, der die Bestattung veranlasst hat. Der Nutzungsberechtigte einer betroffenen benachbarten Grabstätte ist von der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.

(5) Das Ausmauern der Grüfte ist unzulässig.

(6) Massengräber dürfen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses angelegt werden.

§ 22 Urnenbeisetzung

(1) Die Urnenbeisetzungen erfolgen in einer Tiefe von mindestens 0,40 m von Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche. Es dürfen nur die von den Krematorien gelieferten Urnen verwendet werden. Überurnen dürfen bis zu 0,31 m hoch sein und eine Breite und Tiefe oder einen Außendurchmesser bis zu 0,21 m haben.

(2) Soweit die Urnen nicht in Urnengrabstätten oder Urnengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bis zu vier Urnen auch in Wahlgrabstätten beisetzen lassen, in denen bereits erdbestattet ist.

§ 23 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

(3) Die Urnenumbettungen lässt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen aus Erdbestattungen werden grundsätzlich von Bestattungsfirmen durchgeführt. Entsprechende Absprachen über den Zeitraum der Umbettung und der dazugehörigen Arbeiten müssen mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. § 21 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(5) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(6) Ausgrabungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind gemäß Bbg BestG unzulässig.

VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 24 Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (Grabsteine, Denkzeichen und bauliche Anlagen) sowie aller sonstigen Grabausstattungen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Das Aufstellen von Grabmalen, einschließlich Grabeinfassungen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen (2-fach) im geeignetem Maßstab einzuholen. Das Aufstellen von Grabmalen, einschließlich Grabeinfassungen ist erst nach erteilter Aufstellgenehmigung zulässig. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, sowie die Fundamentierung anzugeben.

(3) Beim Errichten der in Abs. 1 genannten Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entsprechen aufgestellte Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht den Zeichnungen oder wurden sie ohne Genehmigung errichtet, so sind sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gemäß den Vorschriften dieser Satzung zu verändern.

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmäler (Grabsteine, Denkzeichen und bauliche Anlagen) und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) a) Die unter 1 genannten Grabmäler sollen aus witterungsbeständigen Materialien (wie bei Stein, Metall und Holz üblich) bestehen.

- b) Grabmäler mit ungewöhnlicher Gestaltung unterliegen der Bestätigung des zuständigen Fachausschusses der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Das Abdecken der Pflanzfläche innerhalb einer Grabeinfassung ist unter folgenden Voraussetzungen bei Reihengrabstätten gestattet :

Als Material für eine Grabeinfassung und Grababdeckung ist nur die Verwendung gleichen Materials gestattet. Grundsätzlich ist bei dieser Art Grabgestaltung die Verwendung von Natursteinmaterial gestattet. Bei der Abdeckung der Grabfläche muss mindestens 1/3 der Fläche für eine Bepflanzung offen bleiben. Die Abdeckung muss zusammenhängend angefertigt werden. Bei Urnengrabstätten ist das Abdecken der Pflanzfläche innerhalb einer Grabeinfassung nicht zulässig.

§ 26 Abräumen der Grabausstattung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, so kann sie die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen. Der Friedhofsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs zu gelten haben, sowie die VDN-Grabstätten (VDN: Verfolgte des Naziregimes) und Grabstätten der Ehrenbürger unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.
Eine entsprechende Auflistung liegt in der Friedhofsverwaltung vor.

§ 27 Stand- und Verkehrssicherheit der Grabausstattungen

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen stand- und verkehrssicher sein.
Ist die Stand- und Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt 1x jährlich eine Kontrolle der Standfestigkeit aller Grabmale auf den städtischen Friedhöfen durch.
Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. das Umliegen von Grabmalen oder Absperrungen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen bzw. das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale und Grabausstattungen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

(3) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind in würdigem Zustand durch den Nutzungsberechtigten zu halten.

VII. Herrichten und Pflegen der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten sind, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung der Würde des Ortes entsprechend herzurichten und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes ordnungsmäßig instand zu halten.

(2) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(3) Die Höhe und die Form der Grabmale und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Sämtliche Hecken als Grabausstattungen dürfen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die auf den Grabstätten vorhandenen Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher verlangen und gegen Kostenersatz selbst durchführen, wenn die Nutzungsberechtigten dem Verlangen nicht nachkommen.

Die Pflanzung von Bäumen auf Grabstätten ist unzulässig.

(6) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt oder verwahrt werden.

(7) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(8) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Gemeinschaftsgrabstätten. Das einheitliche Anlegen, das Instandhalten und die Pflege von Gemeinschaftsgrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Dem besonderen Wunsch der Beigesetzten nach Anonymität ist hierbei Rechnung zu tragen. Angehörige dürfen an Gemeinschaftsgrabstätten Veränderungen nicht vornehmen. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

(10) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht in würdigem Maße hergerichtet oder regelmäßig gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist dementsprechend herzurichten. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung

tung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck sowie bei ordnungswidrig auf den Grabstätten aufgestellten oder verwahrten Gegenständen gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck bzw. die Gegenstände entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Gebühren

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist genehmigungspflichtig.

(2) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) Entgegen dem § 5 Absatz (2) den Friedhof betritt.
- b) Entgegen dem § 6 Absatz (1) bis (4) sich nicht entsprechend auf den Friedhöfen verhält.
- c) Entgegen dem § 7 Absatz (1) und (6) die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen ausführt und die Anordnungen nicht beachtet.
- d) Entgegen dem § 24 Absatz (1) bis (3) der Genehmigungspflicht nicht nachkommt.
- e) Entgegen dem § 26 Absatz (1) und (2) Grabmale und Grabausstattungen entfernt bzw. nicht entfernt.
- f) Entgegen dem § 27 Absatz (1) und (2) die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen nicht in einem dauernd würdigen, verkehrssicheren Zustand erhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.225,00 Euro geahndet werden.

(3) Die zuständige Ordnungsbehörde ist die Stadt Falkensee, der Bürgermeister.

§ 32 Obhuts- und Überwachungspflicht (Haftung)

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

Für Diebstähle von Grabmalen, Grabausstattungen und Grabschmuck von den Grabstätten, sowie deren Beschädigungen durch Dritte oder durch Tiere haftet die Stadt Falkensee nicht.

§ 33 Übergangsvorschriften

Vor Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung an Grabstätten entstandene Nutzungsrechte gelten für die zum Zeitpunkt des Nutzungserwerbes maßgebende Dauer fort.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung über die stadteigenen Friedhöfe Falkensees (Beschluss-Nr. 147/39/02) vom 11.12.2002 außer Kraft gesetzt.

Falkensee, 31. Mai 2007

gez. Jürgen Bigalke
Bürgermeister

gez. Thomas Fuhl
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Falkensee verwalteten Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

vom 27. Juni 2007
(Beschluss-Nr. 97/37/07)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg BestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226) geändert durch Artikel 31 Gesetz zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer Sitzung am 27. Juni 2007 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Falkensee und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 2 Buchst. b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit dem Erbringen der Leistungen.

(2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten oder hinreichend sicher zu stellen.

(3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

(4) Im Gebührentarif nicht enthaltene Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 4 Gebührentarif

4.1. Gebühren für Leistungen bei Bestattungen auf dem Friedhof Kremmener Straße und dem Waldfriedhof Finkenkrug:

	Erd- bestattung in Euro	Urnen- bestattung in Euro
Herstellen und Zuwerfen der Gruft		
– Urnengrabstätte		75,00
– Kindergrabstätte	200,00	
– Normalgrabstätte	350,00	
Grabstelle ausschmücken	58,00	26,00
Sandbehälter aufstellen	5,00	2,00
Benutzung des Bahrwagens und Senkgrube	20,00	
Benutzung des Leichenkellers je angefangenen Tag	5,00	
Benutzung der Feierhalle, einschließlich Dekoration und Aufstellen der Kandelaber/Beleuchtung	67,00	67,00
Gebinde an der Grabstelle ordnen	17,00	17,00
Bearbeitungsgebühr	39,00	39,00

4.2. Grabstellenverkäufe:

	in Euro	Liegefrist in Jahren
Urnengrabstätte 1 m x 1 m	400,00	15
Urnengrabstätte 0,75 m x 0,75 m	300,00	15
Kindergrabstätte	300,00	20
Reihengrab	800,00	20
Urnengemeinschaftsgrabstätte	240,00	15
Einzelkaufstelle	1.500,00	20
Familiengrabstätte je Einzelstelle	2.500,00	20
anonyme Erdbestattung	1.000,00	20

Bei mehrfachen Grabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.

4.3. Urnenumbettungen:

Ausgraben der Urne	26,00
Umbettung einer Urne	38,00
Urnenversand	lt. gültigem Posttarif

4.4. Grabsteingebühren:

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Gedenkzeichen und Einfassungen jeder Art je Antrag 18,00 Euro.

4.5. Grabstellenanlegung:

1 Arbeitsstunde eines Friedhofsarbeiters	26,00
Eine Karre Muttererde 0,08 m ³	5,00

4.6. Grabstellenberäumung:

1 Arbeitsstunde eines Friedhofsarbeiters	26,00
abgelaufene Grabstellen räumen	nach Arbeitsstunden
Grabsteinabräumung (einschließlich Steinentsorgung)	29,00

§ 5 Vermeidung von Härten

Zur Vermeidung von sozialen Härten können Friedhofsgebühren in begründeten Einzelfällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierbei ist nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird außer Kraft gesetzt:
– die Friedhofsgebührensatzung vom 25. Mai 2005 (Beschluss-Nr. 82/18/05)

Falkensee, 28. Juni 2007

gez. Jürgen Bigalke
Bürgermeister

gez. Thomas Fuhl
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntgabe der Wahlleiterin der Stadt Falkensee vom 14. Juni 2007

Berufung einer Ersatzperson aus der Liste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) vom 10. Oktober 2001, mache ich öffentlich bekannt:

Der Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung (SV) der Stadt Falkensee

Herr Karsten Krüger

verliert seine Rechtsstellung als Vertreter gem. § 59 (1) Nr. 1 BbgKWahlG.

Auf Grund von § 60 (5) u. § 60 (2) u. (3) des BbgKWahlG i.V.m. § 81 (1) BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass

Frau Angela von Ramin

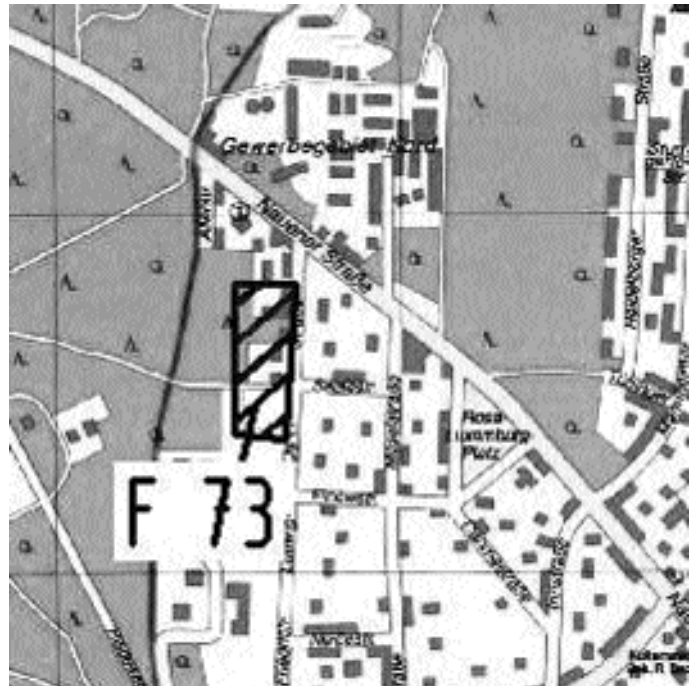
auf der Liste der Ersatzpersonen CDU und die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 (2) BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Karsten Krüger übergeht.

Frau **Angela von Ramin** hat ihre Mitgliedschaft in der SV Falkensee durch schriftliche Erklärung vom 13. Juni 2007 form- und fristgerecht angenommen.

Wiese
Stellv. Wahlleiterin

Bekanntmachung der Stadt Falkensee Bebauungsplan F 73 „Helsa-Werke“

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2007 die Satzung über den Bebauungsplan F 73 „Helsa-Werke“, Beschluss-Nr.: 90/36/07 beschlossen.
2. Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan F 73 „Helsa-Werke“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
3. Jedermann kann den F 73 „Helsa-Werke“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, im Stadtplanungsamt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
4. Gemäß § 44 (3) S. 1 BauGB können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch die Berechtigten dadurch herbeigeführt werden, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
5. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
6. Gemäß § 215 (1) BauGB sind beachtliche Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2)



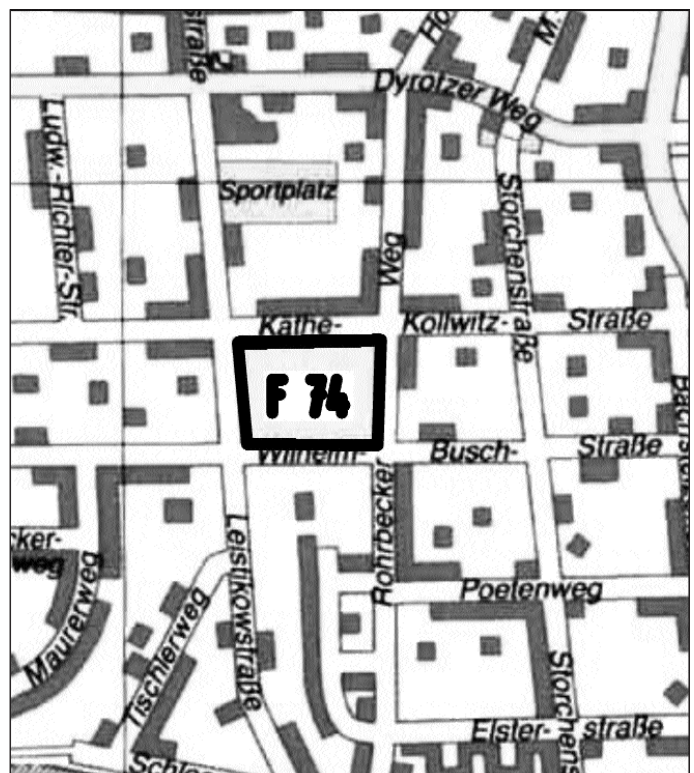
beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist werden diese unbeachtlich. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

gez. Jürgen Bigalke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Falkensee Bebauungsplan F 74 „Wilhelm-Busch-Quartier“

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2006 die Satzung über den Bebauungsplan F 74 „Wilhelm-Busch-Quartier“, Beschluss-Nr.: 98/28/06 beschlossen. Mit Schreiben vom 6. September 2006 hat die höhere Verwaltungsbehörde den Bebauungsplan F 74 genehmigt.
2. Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) wird diese Genehmigung hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan F 74 „Wilhelm-Busch-Quartier“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
3. Jedermann kann den F 74 „Wilhelm-Busch-Quartier“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, im Stadtplanungsamt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
4. Gemäß § 44 (3) S. 1 BauGB können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch die Berechtigten dadurch herbeigeführt werden, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

5. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



6. Gemäß § 215 (1) BauGB sind beachtliche Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist werden diese unbeachtlich. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

gez. Jürgen Bigalke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin – Untere Forstbehörde –

über das

Auslegungsverfahren zur Ausweisung von forstwirtschaftlichen Wegen die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der –bekämpfung dienen sowie der Anlage und Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen, Waldbrandwundstreifen und den dazugehörigen Waldbrandschutzstreifen

I.

Das Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin beabsichtigt, auf Grund des § 20 (vorbeugender Waldbrandschutz) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (LWaldG) für die o. g. Maßnahmen eine Förderkarte festzusetzen, in der alle förderfähigen Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes dargestellt sind.

II.

Die geplante „Förderkarte“ wird mit dem Tag der Veröffentlichung über das jeweilige Amtsblatt des Landkreises und der Städte, einen Monat zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten an nachfolgende Stellen öffentlich ausgelegt.

Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin Friedrich-Engels-Str. 33 a 16827 Alt Ruppin	
Oberförsterei Finkenkrug Forstweg 55 14656 Brieselang	Landkreis Havelland

Oberförsterei Borgsdorf Bahnhofstraße 17 16565 Borgsdorf	Landkreis Oberhavel
Oberförsterei Liebenwalde Bahnhofstraße 17 16565 Borgsdorf	Landkreis Oberhavel
Oberförsterei Neuendorf Bahnhofstr. 17 16565 Borgsdorf	Landkreis Oberhavel
Oberförsterei Alt Ruppin Friedrich-Engels-Str. 33a 16827 Alt Ruppin	Landkreis Ostprignitz Ruppin
Oberförsterei Neuglienicke Dorfstraße 4 16818 Neuglienicke	Landkreis Ostprignitz Ruppin

Während der Auslegungsfrist können Erweiterungen, Verringerungen sowie Bedenken und Anregungen zur geplanten Förderkarte schriftlich bei den zuvor genannten Behörden und Institutionen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Äußerungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person oder Institution enthalten.

Verspätet erhobene Bedenken, Einwände und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Posteinganges.

Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin
Im Auftrag

C. Sander
Fachteamleiter III

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Nachrichten aus Stadt und Rathaus

Weitere Erschließungsmaßnahmen

Seit dem 2. Juli werden weitere Erschließungsmaßnahmen des Abwasserkanalnetzes vorgenommen. Bis September wird in der Berchtesgadener Straße gebaut. Das betrifft zum einen die Hausnummern 4 bis 20 im Straßenabschnitt zwischen der Nauener und

Nürnberger Straße und zum anderen die Hausnummern 29 bis Ende zwischen dem Krummen Luchweg bis zur Augsburger Straße. Ebenso erfolgen die Kanalarbeiten in der Nürnberger Straße, Hausnummern 12 bis 26, das ist zwischen Berchtesgadener und Reichenhaller Straße. Die Zufahrt für die Anlieger wird jederzeit ermöglicht.

Straßenausbau Münchener Straße in Falkensee

Ab Montag den 02.06.2007 beginnen die Arbeiten zum Straßenausbau in der Münchener Straße. Der Straßenausbau erfolgt auf kompletter Länge zwischen Krummer Luchweg und Rothenburger Straße. Während der Baumaßnahme wird eine Vollsperrung der

Straße erfolgen. Die Möglichkeit der Nutzung der Straße bleibt für die Straßenanlieger während der Bauarbeiten gewährleistet. Zeitweise Beeinträchtigungen sind im Zuge der Bauarbeiten jedoch unvermeidbar. Die jeweils betroffenen Anlieger werden während der Baumaßnahme über die einzelnen Beeinträchtigungen frühzeitig durch die ausfüh-

rende Baufirma informiert. Die Straßenbaumaßnahme wird voraussichtlich am 31. August 2007 abgeschlossen sein.

Straßenfreigabe



Schusterweg

Schmiede-, Schuster- und Maurerweg sind nach langer Bauzeit ihrer Bestimmung übergeben worden. 876 Meter Straßenland wurden unter widrigen Umständen im Anschluss an die Kanalbauarbeiten erbaut. Besonders der Maurer- und Schmiedeweg hatten es in sich. Die von Grundstück zu Grundstück nur 6 Meter breiten Straßen ließ dem Bagger kaum Bewegungsfreiheit, zeitweise hatten die Anlieger keine Zufahrtsmöglichkeiten und mussten ihre Autos in der Wilhelm-Busch-Straße parken. Das Anlegen von Entwässerungsmulden war aufgrund der geringen Breite auch nicht möglich, so dass beide Straßen mit einem Regenwasserkanal ausgestattet wurden. Aber nun hat alles ein Ende. Die OWA als Träger der Maßnahme bedankte sich bei den Anliegern herzlich für die Geduld und attestierte ihnen eine gute Portion Humor.

Zone 30 vor Kita

Vor der evangelischen Kita „Zum guten Hirten“ wurde die Geschwindigkeit für Autofahrer gemindert. Ab sofort gilt hier: Fuß vom Pedal und Tempo 30!

Mitarbeit in den Wahllokalen

Zur Durchführung der Bürgermeisterwahl am 30. September werden Personen gesucht, die in den Wahllokalen den Vorsitz, die Stellvertretung sowie den Beisitz übernehmen. Jeder der mindestens 18 Jahre alt ist und

in Falkensee den Hauptwohnsitz hat, kann sich melden. Vorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit 50,- Euro Erfrischungsgeld, Stellvertreter und Beisitzende jeweils 30,- Euro. Wer Interesse hat, meldet sich bitte im Wahlbüro der Stadt Falkensee, Hauptgebäude, Zimmer 23, Falkenhagener Straße 43/49, Telefon 03322 281-163, Fax 03322 281-103. Ihre E-Mail richten Sie bitte an wahlbuero@falkensee.net.

Realisierungswettbewerb Gutspark-Campus gestartet



Das Preisgericht beim Rundgang über den Campus

Der Realisierungswettbewerb zum „Campus Gutspark“ rund um die Europaschule Am Gutspark ist gestartet. Bis zum 21. September haben 7 Architekturbüros Zeit, ihre Wettbewerbsentwürfe dem Preisgericht vorzulegen. In unserem Sanierungsgebiet Zentrum sollen die Planungen für die neue Vierfeldsporthalle, die Erweiterung der Europaschule Am Gutspark, die Neugestaltung des Hortes und der Stadthalle unter Berücksichtigung der besonderen Lage in der grünen Mitte Falkensees – dem Gutspark – aufeinander abgestimmt und verbessert werden. Damit erfolgt ein wichtiger Schritt zur Konkretisierung der Ideen, die bei der Werkstatt „Architektur und Schule“ zum „Campus Gutspark“ Anfang Juni gesammelt wurden.

Die Preisrichter und Sachverständigen tagten im Juni in der ehemaligen Musikschule, um sich über die Zielstellungen und das einheitliche Vorgehen zu verständigen. Im Vorfeld haben die teilnehmenden Architekturbüros die Auslobungsunterlagen erhalten, in denen die bisherigen Entwicklungsvorstellungen zu einem Bündel geschnürt worden sind. Damit können die Architekten die bisherigen Planungen und

Entwicklungspotenziale am Standort gezielt nutzen und in ihren Arbeiten berücksichtigen, um im Sinne des Wettbewerbes die beste Lösung für die großen Investitionsvorhaben der Stadt zu finden. Ergänzende Fragen der Teilnehmer an die Sachverständigen und Preisrichter wurden im Rahmen des anschließenden Rückfragenkolloquiums geklärt.

Mit Vertretern des Lehrstuhls für Städtebau und Entwerfen von der BTU Cottbus, des Ausschusses für Architektur und Schule der Brandenburgischen Architektenkammer, dem Referatsleiter des Referats 25 vom Brandenburgischen Bildungsministerium, einer Landschaftsplanerin, der Stadtentwicklungsgesellschaft Bau-Grund sowie Vertretern der Stadtverwaltung und der Einrichtungen ist der Wettbewerb fachlich wie sachlich hochkarätig besetzt.

Ziel des Wettbewerbes ist es, das Zentrum städtebaulich und landschaftsplanerisch weiter zu entwickeln. Zukünftig sollen die Bereiche Sport, Freizeit und Erholung, Kultur und Bildung unser Stadtzentrum beleben und für alle Falkenseer attraktiver machen.

Feuerwehrmann mit Leib und Seele – Abschied von Harald Christ



Harald Christ mit Bürgermeister Jürgen Bigalke

Nach 18-jähriger hauptamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Falkensee ist Harald Christ in den Ruhestand gegangen. Bereits mit 16 Jahren trat er der Feuerwehr bei. Bürgermeister Jürgen Bigalke und Landrat Dr. Burkhard Schröder attestierten ihm zur Verabschiedung denn auch ein überaus großes

Verantwortungsbewusstsein und ein hohes Engagement für die Belange der Wehr. Am 1. Juli 1989 nahm Harald Christ das Arbeitsverhältnis in der Stadt Falkensee auf. Er war zunächst anteilig als Platzmeister im Bereich Sportplätze und als Gerätewart im Bereich Feuerwehr tätig. Aber als im Januar 1990 mit dem Wachsen der Stadt dringend Feuerwehrleute gesucht wurden, war Christ dabei und übernahm gleichzeitig die Aufgaben des Sachgebietsverantwortlichen für dieses Sachgebiet des Ordnungsamtes. Dazu zählte auch die Atemschutztechnik, die dann im Oktober 1992 mit der Umsetzung der ersten Kreisbrandschutzkonzeption fest in Falkensee eingerichtet wurde. Fortan übernahm Harald Christ die Leitung dieses Aufgabengebietes. Unter seiner Mitwirkung wurde vom Landkreis Havelland ein modernes Übungszentrum mit integrierter Atemschutzwerkstatt in Falkensee errichtet, dessen Leiter er dann auch wurde. Von Falkensee wird seitdem die gesamte Atemschutztechnik des Landkreises gewartet und die Feuerwehrleute auf ihre Eignung bezüglich der körperlichen Voraussetzungen zum Tragen der Atemschutztechnik auf „Herz und Nieren“ geprüft. Nachfolger wird Carsten Burzlaff, der von Harald Christ gut eingearbeitet worden ist.

Rosen in voller Blüte



Kreisel Nauener Straße

In voller Blüte stehen zurzeit die Rosen innerhalb des Kreisverkehrs an der Nauener Straße. Zu verdanken hat das Falkensee nicht zuletzt der Firma Galafa. Die Firma hat nicht nur die Blumen gesponsert, sondern sie hat sich per Vertrag auch zur Pflege der Anlage verpflichtet. Zwei Mitarbeiter von Galafa waren, wie auf dem Foto zu sehen, in den letzten Tagen wieder einmal im Einsatz.